

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Wohngeldberechtigte Person für den Mietzuschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,
2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und
3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

Wohngeldberechtigte Person für den Lastenzuschuss ist gemäß § 3 Abs. 2 WoGG jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die erbauberechtigte Person
2. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat, und
3. die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Erfüllen mehrere Personen für denselben Wohnraum die genannten Voraussetzungen und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder, ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 WoGG nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt.

Haushaltsmitglied ist nach § 5 Abs. 1 WoGG die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Haushaltsmitglied ist auch, wer

1. als Ehegatte eine Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
2. als Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
3. mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
5. ohne Rücksicht auf das Alter Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes ist,
6. Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes ist

und mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

In diesem Fall bestimmen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 WoGG die Haushaltsmitglieder die wohngeldberechtigte Person.

Auflistung aller im Haushalt lebenden, volljährigen Personen:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Von den oben aufgezählten Haushaltsmitgliedern wird folgende wohngeldberechtigte Person bestimmt:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Ort, Datum

Unterschrift aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Ort, Datum

Unterschrift aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Ort, Datum

Unterschrift aller volljährigen Haushaltsmitglieder